

**Friedhofbenutzungsgebührenordnung
der Marktgemeinde St. Johann in Tirol**

Verordnung

über die Erhebung von Friedhofbenutzungsgebühren

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, wird verordnet:

§ 1. Friedhofbenutzungsgebühren

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt Friedhofbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2. Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Familiengrab	445,70
Reihengrab	349,20
Urnengrab	349,20
Urnennische	688,40
Gruft	entfällt (Gruften werden nicht mehr neu errichtet)

§ 3. Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

Bezeichnung der Grabstätte	Betrag in EUR
Familiengrab	45,24
Reihengrab	33,96

Urnengrab	33,96
Urnennische	113,48
Gruft	500,00

§ 4. Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt pro Tag EUR 39,60.
- (2) Die Gebühr für die Aufbahrung bei gleichzeitiger Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 26,80.
- (3) Die Gebühr für die Aufbahrung ohne Benützung der Kühleinrichtung beträgt pro Tag EUR 15,60.
- (4) Die Gebühr für die Benützung des Obduktionsraums beträgt pro Tag EUR 35,40.

§ 5. Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.